

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der ARL (§ 7 Abs. 1)*.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt (§ 7 Abs. 2)
 - a) die Beratung von Grundsatzfragen und Satzungsänderungen sowie Schwerpunkten der Tätigkeit der ARL auf der Grundlage eines Berichtes der Präsidentin/des Präsidenten,
 - b) die Zuwahl und Wiederwahl von Mitgliedern (§ 3 Abs. 4) sowie die Aussetzung der Entpflichtung nach § 19,
 - c) der Vorschlag zur Berufung der Mitglieder des Präsidiums (§ 8 Abs. 2),
 - d) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. c), § 11 Abs. 1),
 - e) die Erörterung von Vorschlägen des Präsidiums zur Berufung von Mitgliedern des Nutzerbeirates (§ 8 Abs. 4 Buchst. d), § 12 Abs. 1),
 - f) der Erlass von Geschäftsordnungen für die Arbeitsgremien (§ 13) und Landesarbeitsgemeinschaften (§ 14) sowie der Erlass von Regelungen zur Qualitätssicherung der Tätigkeit und Arbeitsergebnisse der ARL (§ 2 Abs. 3),
 - g) die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der ARL und ihrer Vertreterin (§ 7 Abs. 2 Buchst. g),
 - h) die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (§ 7 Abs. 2 Buchst. h).

2. Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium jährlich mindestens einmal einberufen. Darüber hinaus kann ein Drittel der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe der gewünschten Beratungspunkte verlangen. Das Präsidium ist gehalten, diesem Antrag stattzugeben und zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen muss mindestens 21 Tage vor dem Sitzungstermin unter Mitteilung der vom Präsidium festgesetzten Tagesordnung auf schriftlichem Wege oder per E-Mail erfolgen. Anträge zur Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung sind dem Präsidium noch vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

3. Vorsitz

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin/der Präsident oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung eine Vizepräsidentin/ein Vizepräsident.

4. Beschlussfähigkeit

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen oder außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so beruft das Präsidium nach vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung am Sitz der ARL ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

* §§-Angaben beziehen sich auf die Satzung der ARL.

5. Abstimmung

- (1) Abstimmungen zu Beschlüssen erfolgen durch Handzeichen. Abstimmungen nach Punkt 9. Satz 2 erfolgen schriftlich und geheim. Darüber hinaus ist im Einzelfall auf gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung namentliche oder schriftliche geheime Abstimmung zulässig.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (3) Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

6. Wahlverfahren

Alle Wahlen sind schriftlich und geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Abweichend von Satz 2 werden Mitglieder bei der Wahl und Wiederwahl mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gewählt.

7. Wahl des Präsidiums

- (1) Vorschläge zur Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten können bereits vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidium oder mündlich in der Mitgliederversammlung vorgebracht werden. Gehen sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ein, werden sie unverzüglich auf schriftlichem Wege den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.
- (2) Über einen Vorschlag kann nur abgestimmt werden, wenn die/der Vorgeschlagene sich schriftlich oder mündlich zur Kandidatur bereit erklärt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann vor der Abstimmung mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten in einzelnen Wahlgängen oder in einem gemeinsamen Wahlgang für alle zur Wahl stehenden Präsidiumsmitglieder oder nur für die Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten erfolgen soll.
- (4) Die Wahlgänge werden so oft wiederholt, bis eine Mehrheit erreicht ist. Bei jedem Wahlgang scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus; bei gleicher Stimmenzahl entscheidet eine Stichwahl, wer ausscheidet.

8. Wahl und Wiederwahl von Mitgliedern

- (1) Vorschläge zur erstmaligen Wahl können von den Mitgliedern bis zum 30. Juni eines jeden Jahres schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Dem Vorschlag ist ein Formblatt beizufügen. Das Präsidium übermittelt sie dem Wahlausschuss. Das weitere Verfahren regelt die „Richtlinie für den Wahlausschuss“, auf die ergänzend verwiesen wird. Die Vorschläge kommen dann in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Abstimmung, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (2) Die in der Mitgliederversammlung zur Abstimmung kommenden Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel verzeichnet, der für jeden Wahlvorschlag die Möglichkeit der Zustimmung durch Ankreuzen bietet. Stimmzettel, die insgesamt oder bei einzelnen Wahlvorschlägen keine eindeutige Zustimmung enthalten, werden als Nein-Stimmen gewertet. Der Verzicht auf Zustimmung durch Ankreuzen wird jeweils als Nein-Stimme gewertet.
- (3) Kommen mehrere Wahlvorschläge zur Abstimmung und stehen mehr als ein freier Platz zur Verfügung, so beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wie viele der im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 freien Plätze besetzt werden sollen. Bei mehreren Beschlussanträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die meisten freien Plätze besetzen will.

- (4) Das anschließende Wahlverfahren besteht aus zwei Wahlgängen. Im ersten Wahlgang hat jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie freie Plätze gemäß Punkt 8. (3) besetzt werden sollen, wobei alle Kandidatinnen/Kandidaten gemäß Punkt 8. (1), Satz 5 auf dem Stimmzettel vermerkt sind. Die Kandidatinnen/Kandidaten mit der höchsten Zahl der Stimmen gelangen zur Abstimmung im zweiten Wahlgang. Die Zahl der in den zweiten Wahlgang gelangenden Kandidatinnen/Kandidaten entspricht der Zahl der zu besetzenden freien Plätze gemäß Punkt 8. (1) Satz 5. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Im zweiten Wahlgang werden die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß Punkt 8. (4), Satz 4 auf dem Stimmzettel vermerkt. Jede/jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie freie Plätze gemäß Punkt 8. (3) besetzt werden sollen. Alle Kandidatinnen/Kandidaten, die die laut Satzung erforderlichen zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erhalten, sind gewählt. Werden weniger Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, als die Mitgliederversammlung nach Punkt 8 (3), Satz 1 beschlossen hat, so beschließt sie mit einfacher Mehrheit, ob ein weiterer Wahlgang gemäß Punkt 8. (4), Satz 5 stattfindet. Bei jedem weiteren Wahlgang scheidet die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus.
- (5) Der erste Wahlgang ist in denjenigen Fällen nicht erforderlich, in denen die Zahl der Kandidatinnen/Kandidaten geringer ist oder der Zahl an Plätzen entspricht, die gemäß 8. (3) besetzt werden sollen.
- (6) Mitglieder, deren zehnjährige Mitgliedschaft zu Ende geht, sind vom Präsidium rechtzeitig vor Ablauf zu befragen, ob sie für eine Wiederwahl zur Verfügung stehen. Die Betroffenen können dann in der jeweils letzten Mitgliederversammlung vor Ablauf der Mitgliedschaft zur Wahl gestellt werden. Der Wahlausschuss gibt ein Votum zur Wiederwahl ab. Im Verfahren der Wiederwahl gilt Absatz 2 entsprechend; die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung. Ein Platz, der bei einer Wiederwahl nicht mehr besetzt wird, steht ab dem nächstfolgenden ordentlichen Wahltermin für die Zuwahl zur Verfügung.

9. Aussetzung der Entpflichtung von der Mitgliedschaft

Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben und somit gemäß § 19 Abs. 1 entpflichtete Mitglieder sind, sind vom Präsidium rechtzeitig vor Ablauf des 70. Lebensjahres zu befragen, ob sie eine Aussetzung der Entpflichtung für fünf oder zehn Jahre beantragen. Anträge der Betroffenen werden dann in der jeweils letzten Mitgliederversammlung vor Vollendung des 70. Lebensjahres zur Abstimmung gestellt. Der Wahlausschuss gibt unter Berücksichtigung lebensphasenspezifischer adäquater Kriterien ein Votum zur Aussetzung der Entpflichtung ab. Vor Ablauf des Zeitraums der Aussetzung der Entpflichtung (fünf oder zehn Jahre gemäß Satz 1) gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

10. Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses

Die sechs Mitglieder des Wahlausschusses werden aufgrund von Vorschlägen der Mitglieder gewählt, die das Präsidium entgegennimmt und der Mitgliederversammlung mitteilt.

11. Niederschrift

- (1) Über die Mitgliederversammlungen werden Niederschriften gefertigt. Sie müssen die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, Angaben über Ort und Zeit, die Tagesordnung, Anwesenheitsliste, Wahl- und Abstimmungsergebnis sowie die gefassten Beschlüsse enthalten. Die detaillierten Ergebnisse der Wahl und Wiederwahl von Mitgliedern werden in einer internen Niederschrift festgehalten, die in der Geschäftsstelle der ARL aufbewahrt wird.
- (2) Die jeweilige Niederschrift wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär der Akademie bzw. einer/einem von ihr/ihm Beauftragten gefertigt und von der Präsidentin/vom Präsidenten unterzeichnet; sie muss allen Mitgliedern innerhalb von zwei Mona-

ten nach der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, soweit ihr keine Sitzungsteilnehmerin/kein Sitzungsteilnehmer innerhalb eines Monats nach Zustellung widerspricht. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

12. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 25.11.2021 beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

13. Übergangsregelung

Punkt 8. (1), Satz 5, zweiter Halbsatz findet im Jahr 2021 keine Anwendung.